

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1981	Nummer 65
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	25. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	684
223		Berichtigung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1981 (GV. NW. S. 548)	684
600	11. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	682
631	19. 11. 1981	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 Landeshaushaltsordnung	684
7124	5. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	682
822		Berichtigung der Bekanntmachung des Ersten Nachtrags zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (GV. NW. 1981 S. 536 ff)	684
83	20. 11. 1981	Verordnung über die Bestimmung der Vollstreckungsbehörden im Sinne von Artikel I § 66 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Verwaltungsverfahren -	682
	13. 11. 1981	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 1982 und 1983	682

600

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der
Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt,
Münster-Innenstadt und Steinfurt
und über die Regelung erweiterter
Zuständigkeiten
Vom 11. November 1981**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes - FVG - in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten vom 23. Oktober 1980 (GV. NW. S. 916) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Münster-Außenstadt umfaßt von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Hiltrup, Ost, Süd-Ost und West sowie vom Kreis Warendorf die Stadt Telgte.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1981

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

- GV. NW. 1981 S. 682.

7124

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Neugliederung
der Industrie- und Handelskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 5. November 1981**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) wird nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1977 (GV. NW. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Industrie- und Handelskammer zu Bochum die kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten,“

2. § 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen die kreisfreie Stadt Hagen sowie den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme der Städte Hattingen und Witten,“

3. § 3 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Für die Eingliederung der Städte Hattingen und Witten in den Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Bochum zum 1. Januar 1982 gelten

a) die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend,

b) der Absatz 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Datums 30. Juni 1977 der 30. Juni 1982 tritt, und

c) Absatz 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Datums 31. Dezember 1977 der 31. Dezember 1982 tritt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1981 S. 682.

83

**Verordnung
über die Bestimmung der Vollstreckungsbehörden
im Sinne von Artikel I § 66 Abs. 2
des Sozialgesetzbuches (SGB)
- Verwaltungsverfahren -
Vom 20. November 1981**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages verordnet:

§ 1

Vollstreckungsbehörden im Sinne von Artikel I § 66 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) sind die Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 682.

**Satzung
der Hauptfürsorgestelle des Landschafts-
verbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung
von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der
Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, großen kreisangehörigen Städten
und Kreisen in Westfalen-Lippe für die
Haushaltsjahre 1982 und 1983
Vom 13. November 1981**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) in Verb. mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408 ff) am 13. November 1981 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen:

§ 1

Den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG in Verb. mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für die Haushaltsjahre 1982/1983 20 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die bis zum 31. 12. 1981 bzw. 1982 von der Hauptfürsorgestelle Münster vereinnahmten Beträge unter Berücksichtigung des für die Jahre 1981 bzw. 1982 durchzuführenden Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

(1) Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend dem prozentualen Verhältnis der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wohnenden Einwohner zur Gesamteinwohnerzahl von Westfalen-Lippe nach dem Stand vom 31. 12. 1980 bzw. 1981.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des vorherigen Haushaltsjahres nicht verausgabten bzw. gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Abs. 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Falls örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel benötigen, ist die Hauptfürsorgestelle berechtigt, diese zur Verfügung zu stellen, soweit der nach § 1 den örtlichen Fürsorgestellen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag voraussichtlich nicht überschritten wird.

Münster, 13. November 1981

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschafts-
versammlung

Bolte R. Göhner
Schriftführer
der 7. Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, 11. Dezember 1981

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1981 S. 682.

20340

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgetzten
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Vom 25. November 1981**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Do NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 6. Mai 1971 (GV. NW. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „in Essen“ durch die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Wörter „in Düsseldorf und Hamm“ gestrichen.
3. In Nummer 4 werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionschutz“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1981

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 684.

223

Berichtigung

Betr.: **Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1981 (GV. NW. S. 548)**

In § 19 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort „Antrag“ durch das Wort „Auftrag“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1981 S. 684.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach § 59
Landeshaushaltsordnung
Vom 19. November 1981**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für Ersatz- und Rückzahlungsansprüche sowie für den Übergang von Ansprüchen des Berechtigten nach §§ 5, 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) verordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie auf die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1500 DM niederzuschlagen,
3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1981

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 684.

822

**Berichtigung
der Bekanntmachung des Ersten Nachtrags
zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes Westfalen-Lippe
(GV. NW. 1981 S. 536 ff)**

Im Klammerzitat des § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung vom 14. Juli 1981 (Art. II des Ersten Satzungsnachtrags vom 14. 7. 1981 - GV. NW. S. 536; 538) ist die Ziffer 3 durch die Ziffer 6 zu ersetzen.

- GV. NW. 1981 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X